

PD Dr. Ing. habil. Bernd Weidenfeller
Institut für Elektrochemie
Arnold-Sommerfeld-Str. 6
38678 Clausthal-Zellerfeld
Tel: 05323 / 72-3708
Fax : 05323 / 72-3184
bernd.weidenfeller@vhw-bund.de
www.vhw-niedersachsen.de

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen/Mein Schreiben von

Clausthal, den
10. April 2018

**Stellungnahme des
Verbands Hochschule und Wissenschaft (vhw)
Entwurf für die Neufassung einer
Lehrverpflichtung an Hochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung - LVVO)**

Im Jahr 2011 wurde die Regellehrverpflichtung für Professorinnen und Professoren an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen befristet bis zum 30.09.2015 erhöht. Diese befristet eingeführte Regelung wurde im Jahr 2014 verlängert und gilt aktuell bis zum 30.09.2018. Im jetzt vorliegenden Entwurf für die Neufassung der Lehrverpflichtungsverordnung soll die zunächst auf vier Jahre befristet eingeführte Regelung bis zum 30.09.2021 verlängert werden, so dass diese Regelung dann 10 Jahre Bestand hat.

Der Verband Hochschule und Wissenschaft (vhw) lehnt die Verlängerung der Erhöhung der Lehrverpflichtung für Professorinnen und Professoren auf 9 LVS ab über den 30.09.2018 hinaus bis zum 30.09.2021 ab.

Die Fortführung der Verlängerung ist ein Zeichen dafür, dass dem dauerhaften Anstieg der Studierendenzahlen nicht dadurch Rechnung getragen wird, dass mehr Professorinnen und Professoren eingestellt werden.

Zu den Regelungen im Einzelnen

§4 Regel- und Höchstlehrverpflichtung an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen

Die Fortführung der Verlängerung ist ein Zeichen dafür, dass dem dauerhaften Anstieg der Studierendenzahlen nicht dadurch Rechnung getragen wird, dass mehr Professorinnen und Professoren eingestellt werden.

Die Verlängerung der Erhöhung der Lehrverpflichtung auf 9 LVS wird abgelehnt.

Professorinnen und Professoren an Universitäten erfüllen neben Lehraufgaben auch Verpflichtungen in der Forschung obliegen. Forschung und Lehre sind dabei gleichwertige Dienstaufgaben. Für die Durchführung einer Lehrveranstaltungsstunde inklusive Vor- und Nachbearbeitungszeit ist ein Zeitbedarf von 2 Stunden notwendig ist. Bei einer Lehrverpflichtung von 8 LVS sind das bei einer 40-Stunden-Arbeitswoche über das Jahr

hinweg 40% der Arbeitszeit. Für die Forschung stehen etwa weitere 40% der Arbeitszeit zur Verfügung während für sonstige Aufgaben 20% der Arbeitszeit benötigt werden. Die Heraufsetzung der Lehrverpflichtung auf 9 LVS bedeutet eine Erhöhung der Lehrtätigkeit auf 45% der Arbeitszeit, die nur durch eine Reduktion der Forschungsverpflichtung auf 35% oder weniger kompensiert werden kann, da durch die hohe Studierendenzahl auch der Umfang der sonstigen Aufgaben angewachsen ist.

Der Verordnungsgeber sollte die Neufassung der LVVO dahingehend nutzen, den Absatz 1 Satz 1 Punkt 2 „Professorinnen und Professoren, die nach der Funktionsbeschreibung ihrer Stellen überwiegend lehren sollen“ wieder aus der LVVO zu streichen. Durch die bereits oben angeführte Arbeitsbelastung durch die Lehre sowie des Arbeitsaufwands in der Hochschulselbstverwaltung ist durch diese Lehrverpflichtung nahezu keine Forschung mehr möglich. Dies würde dem Humboldt'schen Prinzip widersprechen und der notwendigen Tiefe der Lehre im Universitätsbereich widersprechen würde.

Ebenfalls ist die Regellehrverpflichtung für Lehrkräfte für besondere Aufgaben unangemessen hoch.

§5 Regel- und Höchstlehrverpflichtung an Fachhochschulen

In diesem Zusammenhang möchte der vhw auch darauf hinweisen, dass die Lehrverpflichtung der Professorinnen und Professoren im Fachhochschulbereich 90% der Arbeitszeit beträgt und jene für sonstige Aufgaben 10%, während für Forschung und Entwicklung keine Arbeitszeit übrigbleibt und diese Aufgaben dort zum Privatvergnügen degradiert werden.

Für den vhw Niedersachsen



PD Dr. Ing. habil. Bernd Weidenfeller
Der Landesvorsitzende